

## Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen Japan und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit (im folgenden als "Abkommen" bezeichnet) haben die Unterzeichneten folgende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Zu Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens:

- a) In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland umfaßt der Begriff "Rechtsvorschriften" auch die Satzungen der Träger und Verbände von Trägern.
- b) Der Begriff "Leistung" umfaßt in bezug auf die deutschen Rechtsvorschriften auch eine Sachleistung.

2. Zu Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens:

In bezug auf Japan umfaßt der Begriff "Rechtsvorschriften" nicht Gesetze und sonstige Vorschriften, die zur Durchführung von anderen Abkommen über Soziale Sicherheit, die dem Abkommen vergleichbar sind, erlassen werden.

3. Zu Artikel 2 des Abkommens:

- a) In bezug auf Japan besteht Einverständnis, daß
  - 1. das Volksrentensystem nicht den Volksrentenfonds einschließt,
  - 2. die Arbeitnehmerrentenversicherung nicht den Fonds der Arbeitnehmerrentenversicherung einschließt,

3. das Genossenschaftliche Rentensystem für Präfektur- und Kommunalbeamte und Personal mit vergleichbarem Status nicht das Rentensystem für Mitglieder von Präfektur- und Kommunalversammlungen einschließt.
- b) In bezug auf Japan sind beim Volksrentensystem die Altersfürsorgerente oder sonstige Renten, die vorübergehend oder ergänzend zum Zwecke der Fürsorge erbracht und die ausschließlich oder überwiegend aus staatlichen Haushaltsmitteln finanziert werden, nicht eingeschlossen.
- c) In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland gelten die Artikel 11 bis 13 des Abkommens nicht für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und die Alterssicherung der Landwirte.

4. Zu Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens:

Enthalten von der Bundesrepublik Deutschland mit einem dritten Staat geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit oder Regelungen der Europäischen Union über Soziale Sicherheit Versicherungslastregelungen, werden diese bei der Anwendung des Abkommens berücksichtigt.

5. Zu Artikel 3 des Abkommens:

Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften sind auch Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen unter Artikel 3 Buchstabe b einbezogen.

6. Zu Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens:

- a) Artikel 4 Absatz 1 berührt nicht die Versicherungslastregelungen in von der Bundesrepublik Deutschland mit einem dritten Staat geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit oder in Regelungen der Europäischen Union über Soziale Sicherheit.
- b) Artikel 4 Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände von Trägern sowie in der Rechtsprechung der sozialen Sicherheit gewährleisten.
- c) Japanische Staatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet von Japan gewöhnlich aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser für mindestens sechzig Monate Beiträge wirksam entrichtet haben; günstigere Bestimmungen über das Recht zur freiwilligen Versicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften bleiben jedoch unberührt. Dies gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Artikels 3 des Abkommens und für Staatenlose im Sinne der Nummer 5 dieses Protokolls, die sich im Hoheitsgebiet von Japan gewöhnlich aufhalten.
- d) Deutsche Staatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung im japanischen Volksrentensystem berechtigt, wenn sie zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens bezeichneten Systemen der Rentenversicherung für mindestens sechzig Monate Beiträge wirksam entrichtet haben. Dies gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Artikels 3 des Abkommens, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten.

- e) Artikel 4 Absatz 1 berührt nicht die Bestimmungen über ergänzende Zeiten für japanische Staatsangehörige aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des japanischen Hoheitsgebiets nach den japanischen Rechtsvorschriften oder die Bestimmungen über Pauschalzahlungen, die nichtjapanische Staatsangehörige nach den japanischen Rechtsvorschriften beim Ausscheiden erhalten.

7. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- a) In bezug auf Japan berührt Artikel 5 nicht die Bestimmungen der japanischen Rechtsvorschriften, nach denen sich eine Person, die zum Zeitpunkt der ersten medizinischen Untersuchung beziehungsweise des Todes das 60., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat, für die Entstehung eines Anspruchs auf Invaliditätsgrundrente oder Hinterbliebenengrundrente gewöhnlich im Hoheitsgebiet von Japan aufzuhalten hat.

- b) In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland gilt folgendes:

- 1. Artikel 5 gilt für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet von Japan in bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch auf die Rente unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.

- 2. Artikel 5 berührt nicht:

- aa) die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Versicherungszeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden sind;

- bb) die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen zur Rehabilitation;

- cc) die deutschen Rechtsvorschriften, die das Ruhen von Ansprüchen auf Leistungen für Personen vorsehen, die sich einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen.

8. Zu den Artikeln 6 bis 8 und 10 des Abkommens:

- a) Personen, für die die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht gelten, sind auch solche, die in Übereinstimmung mit den deutschen Rechtsvorschriften nicht tatsächlich versicherungspflichtig sind.
- b) Die Artikel 6 bis 8 und 10 über die Versicherungspflicht in bezug auf Arbeitnehmer gelten auch für eine Person, bei der es sich nicht um einen Arbeitnehmer handelt, die aber nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht einem Arbeitnehmer gleichgestellt ist.

9. Zu den Artikeln 4, 7 und 10 des Abkommens:

In bezug auf den begleitenden Ehegatten oder die begleitenden Kinder einer Person, die im Hoheitsgebiet von Japan tätig ist und nach Artikel 7 oder 10 des Abkommens den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterliegt, gilt folgendes:

- a) In Fällen, in denen der begleitende Ehegatte oder die begleitenden Kinder nichtjapanische Staatsangehörige sind, finden die japanischen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht keine Anwendung auf sie. Dies gilt jedoch nicht, wenn der begleitende Ehegatte oder die begleitenden Kinder dies beantragen.
- b) In Fällen, in denen der begleitende Ehegatte oder die begleitenden Kinder japanische Staatsangehörige sind, erfolgt die Befreiung von den japanischen Rechtsvorschriften

über die Versicherungspflicht in Übereinstimmung mit den japanischen Rechtsvorschriften.

10. Zu den Artikeln 7, 8 und 10 des Abkommens:

- a) Gelten aufgrund der Artikel 7, 8 und 10 für eine Person im Hoheitsgebiet von Japan die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht, so finden in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung Anwendung.
- b) Gelten aufgrund der Artikel 7, 8 und 10 für eine Person, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an Bord eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Flagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, tätig ist, die japanischen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht, so finden auf sie und ihren Arbeitgeber die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung keine Anwendung.

11. Zu Artikel 7 des Abkommens:

Hat die Entsendung vor dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens begonnen, so beginnt die Entsendefrist mit diesem Tag.

12. Zu Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 10 des Abkommens:

In bezug auf eine Person, die nicht von den japanischen Rentensystemen für Arbeitnehmer erfaßt wird, hängt eine Befreiung von den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht im Rahmen der genannten Artikel davon ab, daß die japanischen Rechtsvorschriften über das Volksrentensystem auf diese Person anwendbar sind.

13. Zu Artikel 10 des Abkommens:

Gelten aufgrund des Artikels 10 für eine Person im Hoheitsgebiet von Japan die deutschen Rechtsvorschriften über Versicherungspflicht, so gilt sie als an dem Ort tätig, an dem sie zuletzt vorher im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig war. War die Person vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig, so gilt sie als an dem Ort tätig, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.

14. Zu Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 13 des Abkommens:

Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 13 gelten nicht für folgende Leistungen nach den japanischen Rechtsvorschriften:

- a) die Invaliditätszulage aus der Arbeitnehmerrentenversicherung,
- b) die Pauschalzahlungen bei Invalidität aus den Genossenschaftlichen Rentensystemen,
- c) die Zusatzrente für bestimmte Beschäftigungen aus den Genossenschaftlichen Rentensystemen,
- d) andere Leistungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens eingeführt werden, gemäß einer Vereinbarung nach Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens.

15. Zu Artikel 13 des Abkommens:

- a) Bei Anwendung des Artikels 13 Absatz 3 gilt in bezug auf eine Person, die Versicherungszeiten in zwei oder mehr japanischen Rentensystemen für Arbeitnehmer hat, die in

Artikel 13 Absatz 3 genannte Voraussetzung in Übereinstimmung mit den japanischen Rechtsvorschriften für eines dieser Rentensysteme als erfüllt.

b) Bei der Berechnung des Betrags der Leistungen aus den japanischen Rentensystemen für Arbeitnehmer nach Artikel 13 Absatz 4 handelt es sich in Fällen, in denen die Person, die zu den Leistungen berechtigt ist, Versicherungszeiten in zwei oder mehreren dieser Rentensysteme hat, bei den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Versicherungszeiten nach japanischen Rechtsvorschriften um die Summe der Versicherungszeiten aus allen diesen Rentensystemen. Übersteigt diese Summe der Versicherungszeiten jedoch die nach den japanischen Rechtsvorschriften festgelegte Zeit, auf die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b verwiesen wird, so finden diese Bestimmung und die in Artikel 13 Absatz 4 niedergelegte Berechnungsmethode keine Anwendung.

16. Zu Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens:

In bezug auf Japan besteht Einverständnis, daß Artikel 15 Absatz 1 nicht die kommunalen Verordnungen betrifft, in denen eine Befreiung oder Ermäßigung von Gebühren für Bescheinigungen aus Familienregistern festgelegt wird.

17. Zu Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens:

Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften können Bescheide und sonstige Schriftstücke den betreffenden Personen oder ihren Vertretern, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet von Japan aufhalten, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden. Dies gilt auch für Bescheide und sonstige Schriftstücke, die bei der Durchführung der deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Versorgung der Opfer des Krieges zugestellt werden.

18. Zu Artikel 17 des Abkommens:

- a) Beantragt eine Person eine Leistung nach den japanischen Rechtsvorschriften und erklärt diese Person, daß Versicherungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, so gilt der Antrag auf diese Leistung als zum selben Zeitpunkt gestellter Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den deutschen Rechtsvorschriften. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Person erklärt, daß die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen bei Alter nach den deutschen Rechtsvorschriften aufgeschoben werden soll.
- b) In bezug auf Japan wird für den Zweck des Artikels 17 ein Antrag auf Leistungen, ein Rechtsbehelf oder eine sonstige Erklärung nach den deutschen Rechtsvorschriften bei einem im Rahmen der japanischen Rentensysteme für Arbeitnehmer für die Annahme von gleichartigen Anträgen, Rechtsbehelfen oder Erklärungen zugelassenen Träger, Verband von Trägern oder einer hierfür zugelassenen Verwaltungsbehörde eingereicht.

19. Zu Artikel 19 des Abkommens:

Nach dem Abkommen erfolgende Mitteilungen und Übermittlungen der Träger, Verbände von Trägern und Verwaltungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland an diejenigen von Japan werden über die japanischen Verbindungsstellen vorgenommen, es sei denn, sie sind an die zuständigen Behörden von Japan gerichtet.

20. Zu Artikel 22 des Abkommens:

- a) Ergäbe bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften die Neufeststellung nach Artikel 22 Absatz 4 keine oder eine niedrigere Rente, als sie zuletzt für die Zeit vor

dem Inkrafttreten des Abkommens gezahlt worden ist, so ist die Rente in der Höhe des zuletzt für diese Zeit erbrachten Zahlbetrags weiter zu erbringen.

- b) Wird nach den deutschen Rechtsvorschriften ein Antrag auf Feststellung einer Rente, auf die unter Berücksichtigung des Abkommens ein Anspruch besteht, innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Inkrafttreten gestellt, so wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erstmals erfüllt waren, frühestens mit dem Inkrafttreten des Abkommens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Tokio am 20. April 1998 in zwei Urschriften, jede in japanischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des japanischen und des deutschen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für  
Japan

Keizo Obuchi

Für die  
Bundesrepublik Deutschland

Frank Elbe